

ADFC Diepholz – Hxxxxxxxxxxxxxhe

Landkreis Diepholz
FD 36, Straßenverkehrsbehörde
Herrn xxxxx
Amtshof 3

28857 Syke

Weyhe, 14. Juli 2004

Antrag auf Überprüfung einer Anordnung im Straßenverkehr

Syke-Barrien: L 334 (Sudweyher Str.)

Radverkehrsführung / Beschilderung von Radverkehrsanlagen nach der VwV-StVO

Sehr geehrter Herr xxx,

wir bitten höflich um Überprüfung der Radverkehrsführung des benutzungspflichtigen Radweges (Z 240 StVO „gemeinsamer Geh- und Radweg“) an der L 334 in Syke-Barrien, Westseite, Fahrtrichtung Süden, Ecke „Am Sonnenberg“. Der benutzungspflichtige Radweg endet dort abrupt ohne geeigneten gesicherten Übergang auf die Fahrbahn. Eine solche Radverkehrsführung ist auf Dauer nicht mit der Anordnung der Radwegebenutzungspflicht vereinbar, denn die Gefahren bei der Benutzung von Radwegen lauern insbesondere an Kreuzungen und Einmündungen und am Ende von Radwegen.



Antragsteller im Sinne der VwGO ist der Unterzeichner persönlich.

Begründung

(1)

Bei dem Verkehrszeichen 240 „gemeinsamer „Geh- und Radweg“ handelt es sich um Dauerverwaltungsakte in Form von Allgemeinverfügungen im Sinne des § 35 S. 2 VwVfG (vgl. BVerwG, DVBl. 1993, 612 f.; Nds. OVG Lüneburg, Urteil vom 4. November 1993 - 12 L 39/90 -). Als Touren-Radfahrer komme ich an der Stelle gelegentlich mit dem Rad vorbei und bin deshalb von der Radwegebenutzungspflicht individuell und unmittelbar betroffen. Zur Klagebefugnis ist bereits die einmalige Betroffenheit ausreichend (vgl. BVerwG 3 C 15.03, Urteil v. 21. August 2003).



(2)

Die Radwegebenutzungspflicht in der L 334 ist mit den zur Durchführung der 24. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 07.08.1997 (BGBl. I S. 2028) nicht vereinbar. Diese Verwaltungsvorschriften enthalten ins Einzelne gehende Bestimmungen über den Radwegebau nach Aufhebung der generellen Radwegebenutzungspflicht in § 2 Abs. 4 StVO, die nach ihrem Wortlaut und der Begründung nicht nur auf zukünftig anzulegende Radwege, sondern bereits auf alle vorhandenen Wege in getrennter Verkehrsführung anzuwenden sind (so auch Verwaltungsgericht Hannover, Urte. v. 23.7.2003, 11 A 5004/01 sowie VG Hamburg, Urte. v. 28.01.2002 - 5 VG 4258/00 - VkBf. 2002, S. 518, 519).



(3)

Der Geh- und Radweg auf der West-Seite der L334 erfüllt die Anforderungen der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 2 StVO - Straßenbenutzung durch Fahrzeuge - bezüglich Zu Abs. 4 Satz 2 unzweifelhaft nicht.

Die in diesen Verwaltungsvorschriften enthaltenen Vorgaben beruhen auf den Hinweisen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zur Beschilderung von Radverkehrsanlagen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung, Ausgabe 1998, in denen ergänzend auch auf die ERA 95 verwiesen wird. Bei diesen Hinweisen bzw. Empfehlungen handelt es sich um ein anerkanntes fachliches Regelwerk, das bei der Entscheidungsfindung - soweit die Verwaltungsvorschriften keine anderslautenden und abschließenden Vorgaben enthalten - ergänzend heranzuziehen ist (vgl. VG Göttingen, Urteil v. 27.11.2003, Az: 1 A 1196/01).

Hinweise zur Beschilderung von Radverkehrsanlagen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Köln 1998

3.4.3 Linienführung auf der Strecke

VwV-StVO zu § 2, zu Absatz 4 Satz 2:

Die Benutzung des Radweges ist zumutbar, wenn

c) die Linienführung im Streckenverlauf und die Radwegeführung an Kreuzungen und Einmündungen auch für den Ortsfremden eindeutig erkennbar, im Verlauf stetig und insbesondere an Kreuzungen, Einmündungen und verkehrsreichen Grundstückszufahrten sicher gestaltet sind.

Eine stetige, auch für den Ortsfremden erkennbare Linienführung liegt vor, wenn

- abrupte Richtungswechsel mit Radien unter 6 m vermieden werden (bei Gefällestrrecken über 5 %: $R_{\min} = 10$ m),
- eine Fahrbahnmarkierung zumindest an Einmündungen und Grundstückszufahrten vorhanden ist oder der Radwegbelag sich von den angrenzenden Verkehrsflächen optisch deutlich absetzt,
- die Einsehbarkeit des Radweges nicht durch Sichthindernisse (z. B. Litfaßsäule oder Bäume) auf weniger als 15 m eingeschränkt wird,
- Radwege nicht abrupt und nicht ohne gesicherten Übergang auf die Fahrbahn führen.

In der L 334 an der Einmündung der Straße „Am Sonnenberg“ endet der straßenbegleitende Radweg, ohne dass der Radverkehr in irgendeiner Weise von dem Sonderweg zurück auf die Fahrbahn geführt wird.

Dadurch sind die Radfahrer deutlich mehr gefährdet, als wenn sie kontinuierlich in der Ortslage Barrien im Längs-/Mischverkehr auf der Fahrbahn mitfahren würden.

(4)

Die Anordnung der Radwegbenutzungspflicht mit Zeichen 240 StVO „gemeinsamer Geh- und Radweg“ erweist sich damit zum gegenwärtigen Zeitpunkt als nicht normgerecht.

Zuletzt kann sich die Anordnung der Radwegebenutzungspflicht in der L334 auch nicht auf die in der VwV-StVO zu § 2 Abs. 4 Satz 3 enthaltene Ausnahmeregelung für solche Radwege stützen, die die (baulichen) Voraussetzungen noch nicht erfüllen. Denn die Kennzeichnung der Radwegebenutzungspflicht kann hier, wenn sie unerlässlich ist, nur "ausnahmsweise und befristet" vorgenommen werden, wenn die Belange der Verkehrssicherheit gewahrt bleiben. Diese Ausnahmeregelung greift bei dem Radweg in der L334 nicht ein. Zum einen ist nicht ersichtlich und müsste jedenfalls von Ihnen nachgewiesen werden, dass es sich bei der Anordnung tatsächlich um eine Ausnahme handelt.

Zum zweiten ist mir nicht bekannt, dass die Anordnung in der L334 entsprechend der Ausnahmeregelung befristet worden wäre. Die Bestimmung der VwV-StVO, nach der bei der Straßenbaubehörde gleichzeitig mit der befristeten Anordnung Nachbesserungen anzuregen sind, macht dabei deutlich, dass es sich bei der Ausnahmeregelung nur um eine echte Übergangslösung handeln kann, bei der im Hinblick auf konkret geplante Veränderungen für eine kurze und bereits im voraus klar bestimmte Zeit die Radwegebenutzungspflicht trotz fehlender Einhaltung der Kriterien möglich ist. Sollte für die L334 entgegen meinen Informationen eine solche Befristung erfolgt sein, so bitte ich um Mitteilung, für welchen Zeitraum die Befristung erfolgt ist und welche Nachbesserungen bei der Straßenbaubehörde konkret angeregt worden sind.

Wir bitten Sie, bei der Straßenbaubehörde Nachbesserungen der Radverkehrsführung (des Überganges vom Sonderweg auf die Fahrbahn am Ende des Radweges) anzuregen. Die zugehörigen VwV-konformen Entwurfshinweise finden sich in der ERA 95, Seite 36 ff.: „Anfang und Ende von Radwegen“.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

xxxxxxx